

Geschäftsordnung **der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg**

Stand 30.09.2021

Zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung im Rahmen des § 20h SGB V haben sich die Krankenkassen(verbände) Baden-Württemberg zu der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg (im Folgenden „GKV-Gemeinschaftsförderung BW“ genannt) zusammengeschlossen und tragen dadurch dazu bei, das Förderverfahren für die Selbsthilfe im Land Baden-Württemberg durch gemeinsam festgelegte Verfahrensregeln zu vereinfachen.

§ 1 – Allgemeines

(1) Die GKV-Gemeinschaftsförderung BW entscheidet in ihren Sitzungen über alle Angelegenheiten der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung der beteiligten Krankenkassen(verbände) im Rahmen des § 20h SGB V in Baden-Württemberg.

(2) Jede/r an der GKV-Gemeinschaftsförderung BW beteiligte Krankenkasse(nverband) entsendet zu den Sitzungen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Außerdem ist jede/r beteiligte Krankenkasse(nverband) berechtigt, zu den Sitzungen zusätzliche Vertreter/innen mit Gaststatus zu entsenden.

§ 2 – Organisation der GKV-Gemeinschaftsförderung BW

(1) Die im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung anfallenden Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten werden seitens der Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung BW im Rahmen der Aufgabenteilung erledigt. Diese Aufgaben und damit verbundenen Pflichten sollen zwar eigenständig, aber stets in ihrer Außendarstellung als Teil der GKV-Gemeinschaftsförderung BW ausgeführt werden.

(2) Die GKV-Gemeinschaftsförderung BW fördert die Landesverbände und Landesorganisationen der Selbsthilfe und die Selbsthilfekontaktstellen.

(3) Die Förderung der regionalen Selbsthilfegruppen erfolgt in 14 Regionen. Die konstante Federführung durch eine Krankenkasse ist vorgesehen und wird von der GKV-Gemeinschaftsförderung BW festgelegt. Für die Regionalen Fördergemeinschaften entwickelt die GKV-Gemeinschaftsförderung BW Vorgaben hinsichtlich der Förderung von Selbsthilfegruppen, die einheitlich umzusetzen sind. Die federführende Krankenkasse ist zur Offenlegung ihrer Ausgaben gegenüber der GKV-Gemeinschaftsförderung BW verpflichtet.

(4) Die Vergabe der Fördermittel und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in der Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe werden von den Mitgliedern der GKV-Gemeinschaftsförderung BW gemeinsam und einheitlich entschieden. Bei fehlendem Konsens gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 – Aufgaben der GKV-Gemeinschaftsförderung BW

(1) Die Prüfung, Vorbereitung, Dokumentation für die Vergabebesitzung, Erstellung und der Versand von Bewilligungs- und Ablehnungsschreiben für die Landesorganisationen der Selbsthilfe werden gemäß dem im jeweiligen Förderjahr aktuell geltenden Geschäftsverteilungsplan wahrgenommen. Hierzu bevollmächtigen die jeweiligen Krankenkassen(verbände) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW die/den laut Geschäftsverteilungsplan zuständige(n) Krankenkasse(nverband) „Im Namen der GKV-Gemeinschaftsförderung BW“ ihre/seine Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Prüfung, Vorbereitung, Dokumentation für die Vergabebesitzung, Erstellung und der Versand von Bewilligungs- und Ablehnungsschreiben für die Selbsthilfekontaktstellen werden gemäß dem im jeweiligen Förderjahr aktuell geltenden Geschäftsverteilungsplan wahrgenommen. Hierzu bevollmächtigen die jeweiligen Krankenkassen(verbände) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW die/den laut Geschäftsverteilungsplan zuständige(n) Krankenkasse(nverband) „Im Namen der GKV-Gemeinschaftsförderung BW“ ihre/seine Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Prüfung, Vorbereitung, Dokumentation für die jeweilige Vergabebesitzung, Erstellung von Bewilligungs- und Ablehnungsschreiben für die Selbsthilfegruppen wird von der Federführung der zuständigen regionalen Förderregion wahrgenommen. Hierzu bevollmächtigen die jeweiligen Krankenkassen(verbände) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW den Federführer „Im Namen der GKV-Gemeinschaftsförderung BW“ seine Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Die Verwaltung, Verteilung und Auszahlung der Fördermittel (Geldfluss) wird im aktuell geltenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Erledigung der in (1) - (4) aufgeführten Aufgaben erfolgt verlässlich im Förderjahr durch die/den im aktuell geltenden Geschäftsverteilungsplan benannte(n) Krankenkasse(nverband).

(5) Die weiteren anfallenden Aufgaben im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung (z. B. Koordination von Sitzungen, Berichtswesen, Protokolle, Öffentlichkeitsarbeit, Sonderaufgaben etc.) werden durch die GKV-Gemeinschaftsförderung BW festgelegt. Die Verteilung dieser Aufgaben erfolgt nach dem Marktanteil und der Leistungsfähigkeit der/des jeweiligen Krankenkasse(nverbandes). Hierfür hat die GKV-Gemeinschaftsförderung BW einen Geschäftsverteilungsplan erstellt, der bei Bedarf angepasst wird.

(6) Widersprüche seitens Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen gegen Förderbewilligungen/ Ablehnungen auf Landesebene werden in der GKV-Gemeinschaftsförderung BW besprochen. Diese/r für die Bearbeitung des Widerspruchs zuständige Krankenkasse(nverband) führt den Schriftwechsel durch.

§ 4 – Budget

(1) Die Höhe des Selbsthilfe-Budgets der einzelnen Krankenkassen(verbände) errechnet sich aus der Versichertenzahl der KM 6 (Stand 01.07. des Vorjahres) multipliziert mit dem vom GKV-Spitzenverband festgelegten Richtwert.

(2) Die einzelnen Krankenkassen(verbände) melden zum Jahresbeginn gemäß § 3 (4) an die/den laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Krankenkasse(nverband)

- a. das jährliche Förderbudget aufgeteilt auf die Selbsthilfeorganisationen, die Selbsthilfekontaktstellen und die Regionalen Fördergemeinschaften nach dem festgelegten prozentualen Verteilungsschlüssel,

- b. die Restmittel aus der Projektförderung des Vorjahres bzw. des vorletzten Jahres und
- c. die Mittel, die aus der Projektförderung in die kassenartenübergreifende Pauschalförderung gegeben werden.

(3) Die/der laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Krankenkasse(nverband) ruft die auf die jeweilige Kassenart entfallenden Anteile bei den Krankenkassen(verbänden) ab.

(4) Die/der laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Krankenkasse(nverband) weist die Mittel für die Regionalen Fördergemeinschaften der/dem federführenden Krankenkasse(nverband) zu. Die Federführung verwaltet die Gelder und fertigt eine Übersicht über das Fördergeschehen spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 5 – Auszahlung der Förderbeträge

(1) Die/der laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Krankenkasse(nverband) erhält im Anschluss der Vergabeverfahren für die Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen die Mehrfertigungen der jeweiligen Bewilligungsschreiben und zahlt zeitnah die bewilligten Fördermittel aus.

(2) Die Federführer der Regionalen Fördergemeinschaften zahlen aufgrund der ergangenen Förderzusagen die Fördermittel an die Selbsthilfegruppen zeitnah aus.

§ 6 – Einladung zu den Sitzungen

(1) Die Sitzungstermine werden nach Bedarf vereinbart.

(2) Zu den Sitzungen der GKV-Gemeinschaftsförderung BW wird gemäß Geschäftsverteilungsplan schriftlich eingeladen. Die Einladung hat grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Absendung. Kann ein/e beteiligte/r Krankenkasse(nverband) zu der Sitzung keine/n Vertreter/in entsenden, hat er/sie dies der/dem Einladenden unverzüglich mitzuteilen und eine Stimmübergabe zu beauftragen.

§ 7 – Beschlussfassung

(1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Krankenkassen(verbände) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Krankenkassen(verbände) in Baden-Württemberg anwesend sind und von den Anwesenden mehr als die Hälfte des gesamten Versichertenbestandes in Baden-Württemberg (KM 6, Stand 01.07. des Vorjahres) repräsentiert wird.

(2) Die Beratung der Förderanträge erfolgt grundsätzlich in einer Vergabesitzung im 2. Quartal des Förderjahres. Empfehlungsfrist für die Abgabe der Förderanträge für die Vergabesitzung ist der 31.3. des Förderjahres. Es gibt keine Ausschlussfristen. Von dieser Frist kann auf Beschluss der Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung BW abgewichen werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen einer/s Krankenkasse(nverbandes) kann für einzelne Beschlüsse eine Stimmgewichtung

herangezogen werden. Diese richtet sich nach dem Marktanteil der beteiligten Krankenkassen(verbände) auf der Grundlage der KM6, Stand 01.07. des Vorjahres.

(4) Die erzielten Besprechungsergebnisse sowie gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

(5) Das zuständige Mitglied der GKV-Gemeinschaftsförderung BW für die Bearbeitung der Landesorganisationen bzw. der Selbsthilfekontaktstellen wird von den Krankenkassen(verbänden) auf Landesebene bevollmächtigt, Förderzusagen/-absagen abzusetzen. Bewilligungen als auch Ablehnungen über die Förderanträge in den Regionalen Fördergemeinschaften erlässt die/der federführende Krankenkasse(nverband). Alle Mitteilungen erfolgen in wettbewerbsneutraler Form unter Nennung aller Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung BW.

(6) Sind Beschlüsse außerhalb der vorgesehen Sitzungen nötig, so können diese per E-Mail oder Umlaufbeschluss oder im Rahmen von Telefon-/ Videokonferenzen gefasst werden.

§ 8 – Beteiligung der Selbsthilfe

(1) An den Entscheidungen zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung der Landesverbände und -organisationen der Selbsthilfe und der Selbsthilfekontaktstellen in Baden-Württemberg wirken die demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe beratend mit. Sie können mit maximal acht Personen an den Vergabesitzungen teilnehmen.

(2) Die Regionalen Fördergemeinschaften werden von maximal sechs regionalen, demokratisch legitimierten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Selbsthilfe beraten. Dabei sind die regionalen Selbsthilfestrukturen angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 – Niederschrift über Sitzungen

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss insbesondere enthalten:

- a. Bezeichnung der GKV-Gemeinschaftsförderung in Baden-Württemberg
- b. Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- c. die Namen der Anwesenden
- d. die Tagesordnungspunkte
- e. die getroffenen Entscheidungen
- f. das Abstimmungsergebnis

(2) Jede/r beteiligte Krankenkasse(nverband) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Jede/r Vertreter/in der beratenden Selbsthilfe erhält eine Ausfertigung der zur öffentlichen Sitzung erstellten Niederschrift.

§ 10 – Neutrale Außendarstellung

Mitteilungen über die Förderentscheidungen an die Förderempfänger erfolgen in wettbewerbsneutraler Form.

§ 11 – Datenschutz / Geheimhaltungspflicht

(1) Die GKV-Gemeinschaftsförderung BW verpflichtet sich zur Erfüllung der aus der DSGVO und den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie aus den Sozialgesetzbüchern in der jeweils gültigen Fassung folgenden Pflichten zum Schutz und zur Sicherheit der Daten, unter besonderer Beachtung des Sozialdatenschutzes.

(2) Die GKV-Gemeinschaftsförderung BW verpflichtet sämtliche Personen, die für sie tätig werden oder an ihren Sitzungen teilnehmen, nachweisbar auf die Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung und macht sie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit bzw. Teilnahme fort.

§ 12 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Geschäftsordnung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vereinbarungspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vereinbarungsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben am nächsten kommt. Erweist sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

§ 13 – Inkrafttreten / Kündigung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Krankenkassen(verbände) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann per Sitzungsbeschluss nach Bedarf vorgenommen werden.

(3) Eine gesonderte Kündigungsregelung ist nicht vorgesehen. Sollte die GKV-Gemeinschaftsförderung BW beendet werden bzw. die Kooperationsvereinbarung gekündigt werden, wird die Geschäftsordnung automatisch obsolet.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung (Videokonferenz) der GKV-Gemeinschaftsförderung BW am 30.09.2021 einstimmig beschlossen.